

**Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung
für das Bebauungsplangebiet
„Mädchenviertel“
in der Stadt Hohen-Neuendorf**



Berlin, Oktober 2020

**Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung
für das Bebauungsplangebiet
„Mädchenviertel“
in der Stadt Hohen-Neuendorf**

**Auftraggeber: Büro Stefan Wallmann
Landschaftsarchitekten BDLA
Fürst-Bismarck-Straße 20
13469 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung für das Bebauungsplangebiet „Mädchenviertel“ in der Stadt Hohen-Neuendorf

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des B-Plangebietes	5
3.	Methodik	7
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
5.	Nachweise und Potenzialeinschätzung	9
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	9
5.1.1.	Einleitung	9
5.1.2.	Nachweise	9
5.1.3.	Schutz und Gefährdung	10
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	10
5.2.	Avifauna	11
5.2.1.	Einleitung	11
5.2.2.	Artenspektrum	11
5.2.3.	Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten	11
5.2.4.	Bewertung	16
5.2.5.	Schutzmaßnahmen	16
5.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	16
5.3.1.	Einleitung	16
5.3.2.	Potenzialeinschätzung	17
5.3.3.	Schutzmaßnahmen	17
5.4.	Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie	17
5.5.	Lurche <i>Amphibia</i>	17
5.5.1.	Einleitung	17
5.5.2.	Potenzialeinschätzung	18
5.5.3.	Schutzmaßnahmen	18
5.6.	Igel <i>Erinaceus europaeus</i>	18
5.7.	Staatenbildende Waldameisen <i>Formica spec.</i>	19
6.	Wertigkeiten des B-Plangebietes und Schutzmaßnahmen	19
7.	Quelle	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten	13
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Bebauungsplangebietes „Mädchenviertel“	6
Abb. 2:	Blick entlang der Schönfließler Straße im Süden	6
Abb. 3:	Blick entlang der Puschkinallee	6
Abb. 4:	Grundstück mit neuen Gebäuden	6
Abb. 5:	Charakteristische Altbäume entlang der Straßen	6
Abb. 6:	Unterführung der Bahntrasse durch das B-Plangebiet	7
Abb. 7:	Nördliches Ende des B-Plangebietes	7
Abb. 8:	Bahntrasse im Nordosten	7
Abb. 9:	Ruderales Wiese im Norden	7
Abb. 10:	Track und Aufnahmen von Fledermäusen im B-Plangebiet	10
Abb. 11 u. 12:	Baumhöhlen in Straßenbäumen sind potenzielle Fledermausquartiere	11
Abb. 13 u. 14:	Nistkästen an Straßenbäumen	16
Abb. 15:	Gartengewässer an der Puschkinallee/Waldstraße	18
Anhang – Begriffsbestimmungen		22

Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung für das Bebauungsplangebiet „Mädchenviertel“ in der Stadt Hohen-Neuendorf

1. Einleitung

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung einer Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des B-Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet (B-Plangebiet) liegt im Zentrum der Stadt Hohen-Neuendorf, unmittelbar nordöstlich des S-Bahnhofs Hohen-Neuendorf. Das B-Plangebiet wird im Süden von der Schönfließer Straße, im Westen von der S-Bahntrasse nach Birkenwerder, im Norden der Zühlsdorfer Straße und im Westen von der an das Siedlungsgebiet angrenzenden Waldkante begrenzt.

Dieses große vorwiegend von Einfamilienhäusern und weniger Mehrfamilienhäusern, mit umliegenden Gärten, geprägte Siedlungsgebiet entspricht dem Biotoptyp Einzelhausbebauung mit Waldbaumbestand (Waldsiedlungen) (Biotoptyp 12263-OSRW der Biotopkartierung Brandenburg – LUA (2007) (Hrsg.)). Neben vielen mit älteren Gebäuden bewachsenen Grundstücken wurden einige neu bebaut, was häufig mit einer Verdichtung und einem Verlust an Gehölzen verbunden ist. Das Siedlungsgebiet wird von einem engen Straßennetz durchzogen. Die Straßen werden von Altbäumen gesäumt. Abgesehen von der S-Bahntrasse wird das B-Plangebiet in der Mitte von einer Bahntrasse durchzogen, unmittelbar im Norden mündet eine Bahntrasse an die später parallel verlaufende S-Bahntrasse nach Birkenwerder. Unter der durch das Gebiet verlaufenden Bahntrasse führt die Puschkinallee durch eine Unterführung. In einigen Gärten befinden sich Gartenteiche.

Im Südwesten des B-Plangebietes befindet sich am S-Bahnhof eine kleine Grünanlage, der Müllheimer Platz. In diesem Bereich sind entlang der Schönfließer Straße und Puschkinallee einige Läden und Restaurants vorhanden. Ansonsten wird das B-Plangebiet von Wohngrundstücken geprägt.

Die Grenzen des Grundstücks zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.

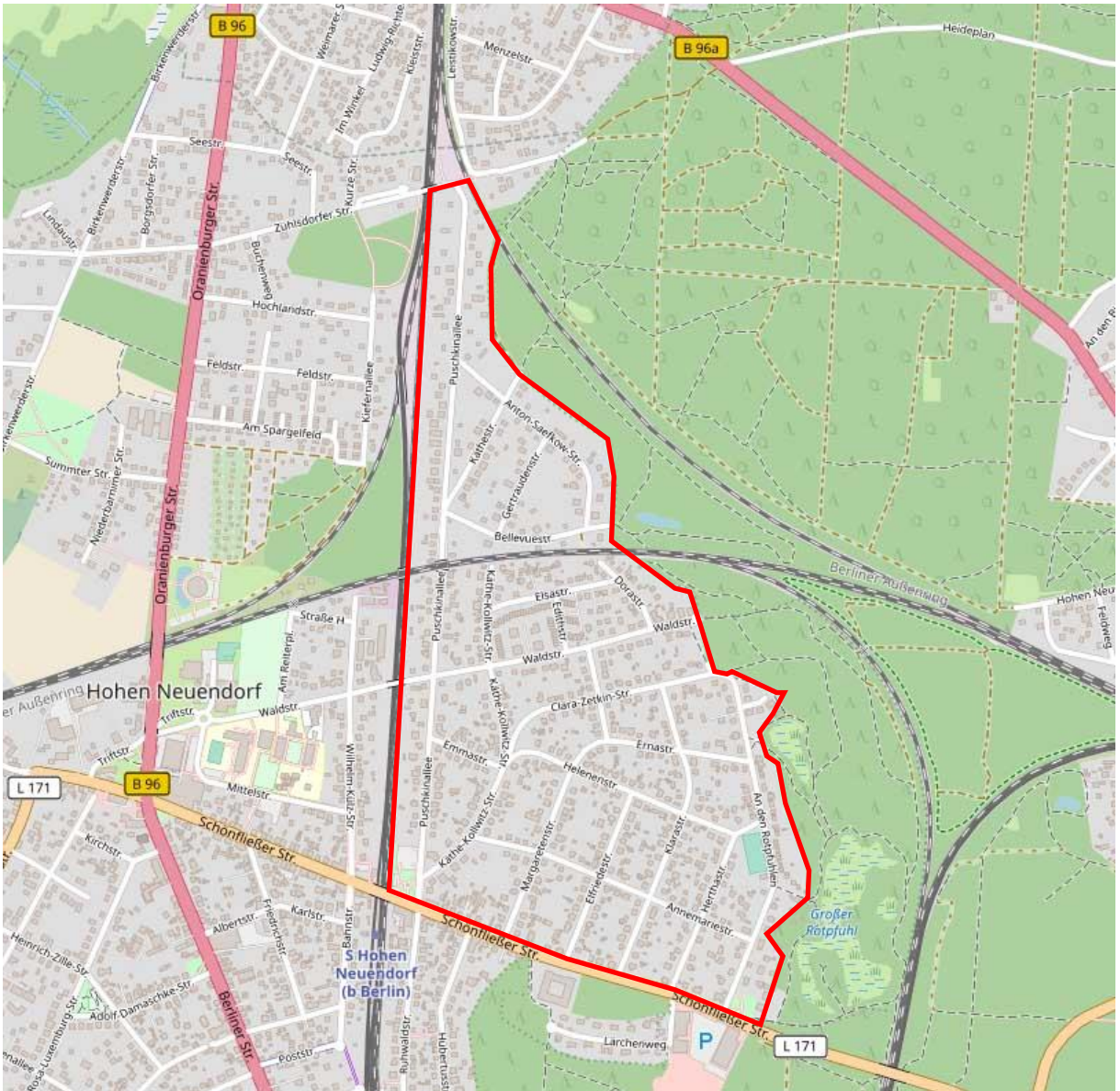


Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplangebietes „Mädchenviertel“

Karte: StreetMap



Abb. 2: Blick entlang der Schönfließer Straße im Süden



Abb. 3: Blick entlang der Puschkinallee



Abb. 4: Grundstück mit neuen Gebäuden



Abb. 5: Charakteristische Altbäume entlang der Straßen



Abb. 6: Unterführung der Bahntrasse durch das B-Plangebiet



Abb. 7: Nördliches Ende des B-Plangebietes



Abb. 8: Bahntrasse im Nordosten



Abb. 9: Ruderale Wiese im Norden

3. Methodik

Am 07. und 09. September 2020 erfolgten Begehungen des B-Plangebietes. Zur Einschätzung des Vorkommens und eingeschränkt des Artenspektrums von Fledermäusen erfolgte am Abend des 7. September von 19.20 bis 22.15 Uhr eine Begehung des Gebietes unter Anwendung folgender Methoden:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009) und ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) sowie der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von BARATAUD (2020).

Am 09. September 2020 wurde das B-Plangebiet in der Zeit von 09.20 bis 12.10 Uhr systematisch abgelaufen. Auf der Grundlage vorhandener Lebensräume sowie Strukturen und vorhandener Futterpflanzen erfolgt die Einschätzung des Potenzials der im B-Plangebiet möglicherweise Ansiedlungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten findenden geschützten Arten (siehe Abschn. 5).

Entsprechend den methodischen Vorgaben wurden die älteren Straßenbäume und von den Straßen einsehbaren, im Randbereich von Grundstücken stehenden alten Laubbäume nach Hinweisen auf ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen und daher streng geschützten Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) abgesucht (PETERSEN et al. 2003, SCHNITTER et al. 2006). Folgende Nachweismethoden kamen für diese beiden Arten zum Einsatz:

Heldbock

- A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).
- B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.
- C. Suche nach Käferresten.
- D. Suche von Imagenis (Alttieren) während der Dämmerung und Dunkelheit an einem warmen, niederschlagsfreien Abend im Juni.

Eremit

- A. Suche im Mulm nach Larvenkot und leeren Puppenhüllen am Stammfuß.
- B. Suche nach Käferresten.

Auf Grund des Beauftragungstermins erfolgte die Begehung außerhalb der Brutzeit, so dass revieranzeigende Merkmale, wie Reviergesang u. ä., nicht erfasst werden konnten.

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren europarechtlich streng geschützter Arten

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*).
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).

5. Nachweise und Potenzialeinschätzung

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Nachweise

Im gesamten B-Plangebiet wurden jagende Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus* (rote Punkte in Abb. 10) und einige Mückenfledermäuse *Pipistrellus pygmaeus* (rosa Punkte in Abb. 10) aufgezeichnet und beobachtet. Beide Arten werden als Kulturfolger charakterisiert und haben ihre Quartiere häufig an bzw. in Gebäuden aber auch in Baumbeständen.

Das Siedlungsgebiet mit seinen teilweise älteren Gebäuden und Baumbestand bietet Fledermäuse ein hohes Quartierpotenzial und günstige Jagdbedingungen zur Nahrungsaufnahme.

Im Rahmen umfangreicher methodischer Untersuchungen können weitere Arten nachgewiesen werden.

5.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2009).

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Vor der Sanierung oder dem Abriss von Gebäuden sind diese auf vorhandene Fledermausquartiere zu untersuchen. Altbäume sind vor der Fällung nach Baumhöhlen abzusuchen, die ebenfalls als Fledermausquartiere genutzt werden können (siehe Abb. 11 u. 12).

Für zu beseitigende Quartiere ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG zu stellen. Für beseitigte Fledermausquartiere sind Ersatzmaßnahmen, wie die Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse an Bäumen und Gebäuden, zu erbringen.



Abb. 10: Track und Aufnahmen von Fledermäusen im B-Plangebiet

Auf Grund der regelmäßigen Anwesenheit von Fledermäusen im B-Plangebiet sollte die Schaffung von Fledermausquartieren oder die Anbringung von Fledermausquartieren an vorhandene Gebäuden und verbleibenden Altbäumen geprüft und

umgesetzt werden, wie es bereits in Teilbereichen mit Vogelnistkästen an Straßenbäumen realisiert wurde (siehe Abb. 13 u. 14).



Abb. 11 u. 12: Baumhöhlen in Straßenbäumen sind potenzielle Fledermausquartiere

5.2. Avifauna

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Während der Begehung wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten beobachtet (xx) bzw. deren Vorkommen erscheint auf Grund der Lebensraumausstattung möglich (x). Wegen der Begehungstermine außerhalb der Brutzeit erfolgt eine Differenzierung in beobachtete Arten, deren Brüten auf Grund der Lebensraumausstattung wahrscheinlich ist sowie potentielle Brutvogelarten, für die kein direkter Nachweis erfolgte.

Die Auflistung der Arten erfolgt nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) in Tabelle 1.

5.2.3. Gefährdung, Schutz und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Für die benannte streng geschützte Art und die Arten der Roten Liste der Brutvögel in Brandenburg besteht bisher nur auf Grund der Lebensraumausstattung die

Möglichkeit einer Fortpflanzung im B-Plangebiet. Verbindliche Aussagen erfolgen nach den Begehungen in der Brutzeit 2021.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Für diese Fortpflanzungsstätten ergeben sich besondere Schutzanforderungen (siehe Abschn. 5.2.4.).

Im B-Plangebiet sind nach § 44 BNatSchG ganzjährig geschützte Lebensstätten vorhanden. Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören Baumhöhlen (siehe Abb. 11 u. 12) und Fortpflanzungsstätten an Gebäuden.

Da die vielen Grundstücke nicht begangen werden können, wurden die Anzahl und genaue Lage der Niststätten nicht erfasst. Auch unterliegen diese ständigen Veränderungen, z. B. durch die Neuanlage von Baumhöhlen durch Spechte, die natürliche Bildung von Brutstätten an Bäumen sowie durch bauliche Veränderungen an den Gebäuden.

Da innerhalb des B-Plangebietes Veränderungen nur auf einzelnen Grundstücken und diese ständig, bzw. während eines langen Zeitraumes erfolgen, sollte vor der Entfernung von Altbäumen und Gebäuden bzw. deren Umbau eine zeitnahe Erfassung der auf dem betroffenen Grundstück vorhandenen ganzjährig geschützten Lebensstätten erfolgen und darauf aufbauend geeignete Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Für zu beseitigende Quartiere ist ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG zu stellen. Für beseitigte ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten sind Ersatzmaßnahmen, wie die Anbringung von Ersatzquartieren (Nistkästen) an Bäumen und Gebäuden, zu erbringen.

Tab. 1: Auflistung der nachgewiesenen und potenziellen Vogelarten, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
1.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	-1	Hö/Ni	§	1,3	2		
2.	Ringeltaube	<i>Columbus palumbus</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
3.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	x	+1	Ba	§	1	1		
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	xx	+1	Hö	§	2a	3		
5.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	xx	+1	Hö	§§	2a	3		
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
7.	Elster	<i>Oica pica</i>	xx	+1	Ba	§	1	1		
8.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	x	0	Ba	§	1	1		
9.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	xx	+1	Hö	§	2a	3		
10.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	xx	+1	Hö	§	2a	3		
11.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	-1	Bu	§	1	1		
12.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	0	Bo	§	1	1		
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	+2	Bu	§	1	1		
14.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x	-1	Bu	§	1	1		
15.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	x	+2	Ba	§	1	1		
16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
17.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	xx	-1	Hö	§	2a	3		3
18.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	xx	0	Bu	§	1	1		
19.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	-1	Ba	§	1	1		
20.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	x	-1	Ni	§	2a	3	V	V

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB	D
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	xx	+1	Bo	§	1	1		
22.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	0	Bo	§	1	1		
23.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x	-1	Hö	§	2a	3		3
24.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	-1	Ni	§	2a	3		
25.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x	0	Hö	§	1	1		V
26.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	xx	0	Ni/Hö	§	2a	3		V
27.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	-1	Hö	§	2a	3	V	V
28.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	-1	Ni	§	2a	3		
29.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	0	Ba	§	1	1		
30.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	x	-1	Ba	§	1	1	V	
31.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	xx	-1	Bu	§	1	1		
32.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	-2	Bu	§	1	1	3	3
33.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	-2	Ba	§	1	1		
34.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	-2	Ba	§	1	1	V	

Legende:

Status/Reviere

xx - Beobachtung, Brut möglich

x - potentieller Brutvogel

(auf Grund der Lebensraumausstattung)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50%

+2 = Trend > +50%

-2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bu - Buschbrüter

Schutz § 10 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art des Anhang I der

EU-Vogelschutzrichtlinie

Rote-Liste

BB - Brandenburg

D - Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonien, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers

5.2.4. Bewertung

Das Artenspektrum entspricht dem der Siedlungsgebiete. Es kommen vorwiegend verbreitete und an den Lebensraum wenig spezielle Ansprüche stellende Arten vor. Viele Arten besiedeln neben gehölzreichen Siedlungsgebieten auch in der Lebensraumausstattung oft vergleichbare Parkanlagen, Friedhöfe sowie Wälder.

Der hohe Anteil an Höhlen- und Nischenbrütern ist ein Indiz für das Vorhandensein ganzjährig geschützter Lebensstätten. Diese werden durch das Vorhandensein der umfangreichen Nisthilfen (Nistkästen) gefördert (siehe Abb. 13 u. 14).

Neben in Brandenburg einen gleich bleibenden und zunehmenden Brutbestand aufweisenden Arten zeigt ein Großteil der Siedlungsgebiete besiedelnden Arten inzwischen einen rückläufigen Bestandstrend in Brandenburg (siehe Tabelle 1).



Abb. 13 u. 14: Nistkästen an Straßenbäumen

Verbindlichere Aussagen können nach den Begehungen während der Brutzeit 2021 getroffen werden.

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Einleitung

Alle Reptilien benötigen ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse *Lacerta agilis* besiedelt verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Die Lebensräume sind durch ein kleinflächiges Mosaik verschiedenster Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Dieses Mosaik wird durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen Bereichen, Gebüsch, Gehölzsäumen u. a. gebildet. Bevorzugt werden besonnte Saumstrukturen entlang von Hecken, Gehölzsäumen u. ä. besiedelt. Neben den Sonnenplätzen sind ausreichend Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation und als Schutz vor Feinden eine wesentliche Voraussetzungen für eine Besiedelung (u. a. BLANK 2010). Versteckmöglichkeiten bieten Fugen, Spalten, Öffnungen im Erdreich, u. a. Kleinsäugerbaue, Ablagerungen von Gehölzen, Steinen teilweise Unrat, wie Bauschutt, Schotterdämme u. ä. Die Tiere halten sich immer in der Nähe von Versteckplätzen auf. Völlig offene und keine Versteckmöglichkeiten bietende Flächen werden nicht (dauerhaft) besiedelt.

Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist eine Voraussetzung für eine Reproduktion der Zauneidechse, da diese zur Eiablage benötigt werden. Ab Ende Juli bis Oktober schlüpfen die Jungtiere der Zauneidechse aus den Eiern, die im Zeitraum Mai bis August, vorwiegend im Juni-Juli gelegt wurden (BLANK 2010).

5.3.2. Potenzialeinschätzung

Die Grundstücke entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art. Kleinflächig geeignete Lebensräume sind die ruderalen Wiesen am Hang der Puschkinallee, südlich der das B-Plangebiet durchschneidenden Bahntrasse (siehe Abb. 6) und die ruderale Wiese im Norden des B-Plangebietes (siehe Abb. 9). Begünstigt kann eine Besiedelung durch den Anschluss an die vorbeiführenden Bahntrassen sein.

Neben der Lebensraumfunktion sind Bahntrassen Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Zauneidechse und anderer Reptilienarten, die die Besiedelung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

5.3.3. Schutzmaßnahmen

Im Falle von Eingriffen auf den beschriebenen Flächen sollten methodische Untersuchungen bzgl. des Vorkommens der Zauneidechse erfolgen.

5.4. Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie

Innerhalb des B-Plangebietes konnte keine Vorkommen oder Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten FFH-Arten Eremit und Heldbock gefunden werden. Für eine Besiedelung sind die Altbäume aktuell noch zu vital. Altbäume mit vermulmten Stammbereichen wurden nicht gefunden.

5.5. Lurche *Amphibia*

5.5.1. Einleitung

Der Lebensraum der Lurche besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen, in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

Amphibienlaichgewässer dürfen zumindest in Teilbereichen nicht zu schattig sein und müssen für die Zeit der Laich- und Larvenentwicklung Wasser führen.

5.5.2. Potenzialeinschätzung

In einigen Gärten befinden sich u. a. größere Gartenteiche (siehe Abb. 15). In Abhängigkeit des Fischbesatzes u. a. können diese als Lebensraum und Fortpflanzungsgewässer von verschiedenen Lurcharten, wie Erdkröte, Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* und Teichmolch genutzt werden.

Ein Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) wird ausgeschlossen.



Abb. 15: Gartengewässer an der Puschkinallee/Waldstraße

5.5.3. Schutzmaßnahmen

Bei der Beseitigung von Gewässern sind diese auf das Vorhandensein geschützter Arten zu untersuchen und sich daraus ergebende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

5.6. Igel *Erinaceus europaeus*

Gärten, mit ihrer teilweise deckungsreichen Bodenvegetation, den Hecken und vorhandenen Gehölzablagerungen werden regelmäßig vom besonders geschützten Igel *Erinaceus europaeus* besiedelt.

Aus diesem Grund sollten zu entfernende Hecken, Gehölzablagerungen u. a. als Kinderstube, Tages- und Winterversteck geeignete Strukturen vor der Beseitigung bzgl. einer Nutzung durch den Igel überprüft werden. Gehölz- und Laubablagerungen sind sorgfältig abzutragen. Da sich die Tiere von Oktober/November bis März/April, also in dem Zeitraum, wo die Gehölzentfernung nach § 39 (5) Satz 2 BNatSchG möglich ist, im Winterschlaf befinden, sollte die Gehölzentfernung besonders sorgfältig erfolgen. Vorhandene Gehölzablagerungen sollten außerhalb der Zeit in dem sich der Igel im Winterschlaf befindet erfolgen. Gefundene Tiere können u. a. in umliegende Gärten umgesetzt werden.

Entfernte Gehölze sollten sofort entfernt und nicht auf dem Grundstück gelagert werden, damit sie nicht vom Igel besiedelt werden können.

5.7. Staatenbildende Waldameisen *Formica spec.*

Vor allem in naturnahen Gärten, bevorzugt im Randbereich zu dem angrenzenden Wald können vereinzelt Hügel von Waldameisen auftreten.

Alle hügelbauenden Waldameisen gehören in Deutschland nach der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 wieder zu den besonders geschützten Tierarten. Demnach dürfen sie nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Es besteht ein Besitz- und Handelsverbot.

Sollten Ameisenhögel im Zuge der Umnutzung beseitigt werden müssen, so müssen sie von einer fachkundigen Person in geeignete Ersatzlebensräume umgesetzt werden. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

6. Wertigkeiten des B-Plangebietes und Schutzmaßnahmen

Der Wert des B-Plangebietes ergibt sich durch seine Größe, und hier vor allem auf Grund der Gehölzstrukturen. Diese bieten insbesondere einer artenreichen Vogelwelt Ansiedlungsmöglichkeiten. Auch wenn der Anteil gefährdeter bzw. spezialisierter Arten sehr gering ist, ist die Artenzahl der im Gebiet nistenden Vögel der mit wald- bzw. gehölzgeprägten Schutzgebieten vergleichbar.

Im Zuge der Umnutzung der waldartigen Grundstücke von einem hohen Gehölzbestand (Altbäume, Gebüsche, Hecken) aufweisenden hin zu strukturarmen Gärten mit einem großen Einfamilienhaus, intensiven Scherrasen sowie Ziergehölzen sollte entgegen gewirkt werden, um den Charakter der Siedlung zu erhalten. Ein Indikator hierfür ist das Vorkommen von Bodenbrütern (siehe Tab. 1) und dem Igel.

Der Erhalt und die Förderung von Altbäumen, auch Obstbäume, sollten gesichert werden, u. a. als Nistplatz für Höhlenbrüter sowie Quartiere für streng geschützte Fledermäuse.

Durch Gebäudeabriss und -modernisierung beseitigte ganzjährig geschützte Lebensstätten müssen unbedingt ersetzt werden. Hierfür müssen zeitnahe Erfassungen erfolgen (siehe Abschn. 5.1.4. und 5.2.3.).

Zum Erhalt und zur Förderung der streng geschützten Fledermäuse sowie der Höhlen- und Nischenbrüter können Fledermauskästen sowie Nistkästen angebracht werden, u. a. um den durch die Abholzung von Altbäumen aufgetretenen Verlust zu verringern.

7. Quellen

- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification. Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd . Biotope éditions. Mèze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & biodiversité series), 368 p.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti-Verlag. Bielefeld.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

- KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band.1.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.